



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 29. MAI 2020

NR. 22

SEITEN 777–855



Aitdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



Schwimmbadgenossenschaft Altdorf

Einladung zur 44. Generalversammlung

Mittwoch, 17. Juni 2020, 19.30 Uhr
Durchführung online, Infos siehe unten

Traktanden:

1. Protokoll der 43. Generalversammlung vom 21. März 2019
2. Entgegennahme des Jahresberichts 2019
3. Bericht der Revisionsstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2019
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
6. Entlastung des Verwaltungsrates
7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
8. Wahl der Revisionsstelle
9. Anträge gemäss Art. 14 der Statuten
10. Verschiedenes

Das Protokoll der 43. Generalversammlung, der Jahresbericht 2019, die Jahresrechnung 2019 und der Bericht der Revisionsstelle liegen beim Geschäftsführer beim Schwimmbad Altdorf, Flüelerstrasse 104, Altdorf, zur Einsicht auf.

Stimmberechtigte Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen sowie interessierte Medienschaffende wenden sich für die Teilnahme an ahoi@schwimmbad-altdorf.ch oder Tel. 041 870 58 25. Im Anschluss erhalten diese dann weitere Informationen, Unterlagen und die Zugangsdaten zum Web Stream.

Altdorf, 18. Mai 2020

Der Verwaltungsrat

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 777 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

- 779 Wahlbeschlüsse des Regierungsrats
789 Beschluss
790 Medienmitteilungen

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 793 Verfügung Jagdzeiten 2020/21
794 Verfügung Jagdplanung 2020

- 800 **Eigentumsübertragungen**

- 806 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 809 Bauplanaufgaben

Verkehrsbeschränkungen

- 812 Signalisation

Submissionen

- 812 Ausschreibung von Lieferungen

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Obergericht

- 816 Erteilung von Anwaltspatent
Schuldbetreibung und Konkurs
816 Konkurspublikation/Schuldenruf

Rechtsauskunft

- 817 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 818 Gesetz über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG); Änderung
822 Konkordat Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)
842 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)
845 Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV)
851 Fischereireglement; Änderung
853 Reglement über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR); Änderung
854 Kreditbeschluss für die Erneuerung des Staatsarchivs Uri und der Kantonsbibliothek Uri

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2 190 Ex. (Wemf 2019)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 36

Fax 041 870 66 51

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 1843

E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

www.gisler1843.ch

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden

und den Vereinen für die Veröffentlichung

ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session 18. Mai 2020 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Pascal Blöchlinger, Altdorf

1. Wahlen
- 1.1 Marcel Metry, 1980, Seedorf, wird neu als Mitglied des Bankrats der Urner Kantonalbank für die Restamtsdauer bis Mai 2022 gewählt.
2. Sachgeschäfte
- 2.1 Die Änderung des Gesetzes über den Ausstand wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 2.2 Die Verordnung über Geldspiele wird beschlossen. Gleichzeitig wird der Beitritt des Kantons Uri zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) sowie zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) beschlossen. Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum GSK und zur IKV 2020 zu erklären.
- 2.3 Das Geschäft «Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri» wird in erster Lesung beraten.
- 2.4 Dem Kreditbeschluss für die Erneuerung des Staatsarchivs Uri und der Kantonsbibliothek Uri wird zugestimmt.
- 2.5 Der Nachtragskredit für die Digitalisierung der Grundbuchbelege über 15 000 Franken wird beschlossen.
- 2.6 Der Verpflichtungskredit für den Pilotversuch für das Führen einer Tagesschule an der Kantonalen Mittelschule Uri über 232 750 Franken wird bewilligt.
- 2.7 Der kostenneutrale Verpflichtungskredit Projektierung und Bau Seeschüttung 3 wird zur Kenntnis genommen.
- 2.8 Der beschlossene Vorschusskredit für die Beschaffung der Fallführungssoftware CASEnet über 23 100 Franken zum Budget 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- 2.9 Der beschlossene Vorschusskredit für die Sanierung des Theater Uri über 45 000 Franken zum Budget 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- 2.10 Der beschlossene Vorschusskredit für die Maikäferbekämpfung über 35 000 Franken zum Budget 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- 2.11 Der beschlossene Vorschusskredit zu Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus über 30 000 Franken zum Budget 2020 wird zur Kenntnis genommen.

- 2.12 Der beschlossene Vorschusskredit Coronavirus: Umsetzung der COVID-Verordnung Kultur des Bunds: Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss COVID-Verordnung Kultur über netto 457 000 Franken zum Budget 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- 2.13 Der beschlossene Vorschusskredit Steinschlagereignis vom 14. Oktober 2019 über 50 000 Franken zum Budget 2019 wird zur Kenntnis genommen.
3. Ehrenbürgerrecht
- 3.1 Samih Sawiris wird in Würdigung seiner ausserordentlichen Verdienste um die Wirtschaft und den Tourismus des Kantons Uri das Ehrenbürgerrecht des Kantons Uri erteilt.
4. Parlamentarische Vorstösse
- 4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
- Motion Viktor Nager, Schattdorf, zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab dem erfüllten 16. Altersjahr. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Motion Rafael Keusch, Altdorf, zum Moratorium zum Bau von 5G-Mobilfunkantennen. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Motion der FDP-Fraktion und der SVP-Fraktion (Theophil Zurfluh, Sisikon) zur Einreichung einer Standesinitiative für eine vorgezogene bauliche Lösung im Gebiet «Gumpisch» (Axenstrasse). Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Interpellation der SVP-Fraktion (Christian Schuler, Erstfeld) zu «Wie weiter an der Axenstrasse?». Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Theophil Zurfluh, Sisikon, zur Sperrung Axenstrasse. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zu «Klimapolitik im Urner Berggebiet und im Alpenraum». Die Interpellantin erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Hans Gisler, Schattdorf, zu den Engerlingsschäden und deren Folgen in der Urner Landwirtschaft. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Daniel Furrer, Erstfeld, über die SBB-Arbeitsplatzsituation im Zusammenhang mit dem jüngst kommunizierten Abbau von 15 Arbeitsplätzen. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Michael Arnold, Altdorf, zum Breitband-Ausbau in den Urner Seitentälern. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zu «Erhaltung der Lebensräume in

den Berg- und Alpgebieten». Die Interpellantin erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

- Interpellation Anton Infanger, Bauen, zum Weg der Schweiz. Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

4.2 Neue Parlamentarische Vorstösse

- Parlamentarische Empfehlung Hans Gisler, Schattdorf, zur Einhaltung von Artikel 83 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111), «Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken»
- Parlamentarische Empfehlung Hansheiri Ziegler, Silenen, zur Sanierung Bristenstrasse
- Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zum Neubau Helihangar mit Landplatz Andermatt
- Dringliche Interpellation der CVP-Fraktion (Céline Huber, Altdorf) zu Unterstützung von schul- und familienergänzenden Kinderbetreuungsinstitutionen während der Corona-Krise

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

5. Fragestunde

Eine Frage wird vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 22. Mai 2020

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Wahlbeschlüsse des Regierungsrats

In seiner Sitzung vom 19. Mai 2020 hat der Regierungsrat folgende Wahlen für die 34. Legislaturperiode vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024 getroffen:

Landammannamt

Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Co-Präsidium	Aschwanden Leza, 1990, Bürglen Lüönd Eveline, 1979, Schattdorf
Mitglieder	Renner Markus, 1956, Erstfeld Christen Miriam, 1980, Bürglen Gisler David, 1988, Altdorf

	Gisler Widmer Jacqueline, 1965, Altdorf
	Günter Forte Jennifer, 1981, lic. iur., Greifensee
	Züst Angelica, 1989, Altdorf
Sekretariat	Standeskanzlei

Beroldingische Fideikommiss-Stiftung

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

1. Mitglied	Ziegler Oswald, 1955, Bürglen
2. Mitglied	Arnold Bernadette, 1968, Bürglen

Baudirektion

Regierungsrätliche Baukommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Nager Roger, 1970, Regierungsrat, Andermatt
Mitglieder	Camenzind Urban, 1965, Regierungsrat, Bürglen
	Moretti Dimitri, 1972, Regierungsrat, Erstfeld
Sekretariat	Direktionssekretariat Baudirektion

Kommission Energiepolitik Uri

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Nager Roger, 1970, Regierungsrat, Andermatt
Mitglieder	Arnold Christian, 1977, Regierungsrat, Seedorf
	Balli Roman, 1967, Kanzleidirektor, Altdorf
	Janett Urs, 1976, Regierungsrat, Altdorf
	Walker Alexander, 1974, Seedorf
Sekretariat	Amt für Energie

Bildungs- und Kulturdirektion

Mittelschulrat

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Jörg Beat, 1958, Regierungsrat, Gurtellen
Vizepräsidentin	Wipfli Steinegger Ruth, 1956, Flüelen
Mitglieder	Aschwanden Alessandra, 1971, Altdorf
	Halter Matthias, 1964, Altdorf
	Jäger Reto, 1974, Schattdorf
	Schillig Ivo, 1960, Altdorf
	Wyrsch Ralph, 1986, Flüelen
Sekretariat	Kantonale Mittelschule Uri

Stipendienkommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Jörg Beat, 1958, Regierungsrat, Gurtellen
Mitglieder	Bätscher Susanne, 1958, Bürglen Büeler Matthias, 1982, Altdorf Schuler Silvia, 1978, Erstfeld Zraggen Rolf, 1953, Schattdorf
Sekretariat	Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion

Berufsbildungskommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Jörg Beat, 1958, Regierungsrat, Gurtellen
Mitglieder	Beeler Walter, 1960, Schattdorf Berther Sandra, 1970, Altdorf Bless Gregor, 1973, Schattdorf Gamma Peter, 1959, Altdorf Walker Robert, 1961, Erstfeld Zraggen Marco, 1971, Altdorf
Sekretariat	Amt für Berufsbildung

Schulkommission bwz uri

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Gamma Peter, 1959, Altdorf, Vertretung Beruf Maurer/in EFZ
Mitglieder	Aschwanden Renato, 1983, Flüelen, Vertretung Berufe Polymechaniker/in EFZ und Konstrukteur/in EFZ Bär Marc, 1988, Altdorf, Vertretung Beruf Detailhandelsfachfrau/-mann, EFZ, Detailhandelsassistent/in EBA (neu) Betschart Roman, 1964, Erstfeld, Vertretung Beruf Elektroinstallateur/in EFZ Cadruvi Ursulina, 1968, Beckenried, Vertretung Beruf Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ Eggimann Karin, 1983, Flüelen, Vertretung Beruf Bekleidungsgestalter/in EFZ Epp Franz, 1983, Schattdorf, Vertretung Berufe Metallbauer/in EFZ und Metallbaupraktiker/in EBA Gisler Cornelia, 1991, Altdorf, Vertretung Beruf Coiffeuse/Coiffeur EFZ Müller Max, 1990, Spiringen, Vertretung Beruf Landwirt/in EFZ Schuler Patrick, 1985, Bürglen, Vertretung Beruf Kauffrau/-mann EFZ

Wyrsch Robert, 1968, Attinghausen, Vertretung Beruf
Schreiner/in EFZ

Zurfluh Manuel 1980, Attinghausen, Vertretung Berufe
Automobilfachmann/-frau EFZ, Automobil-Mechatroniker/
in EFZ

von Amtes wegen: Rektorin/Rektor (mit beratender
Stimme)

von Amtes wegen: Vertretung Lehrpersonen (mit
beratender Stimme)

von Amtes wegen: Vorsteher/in Amt für Berufsbildung (mit
beratender Stimme)

Sekretariat Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri

Sportkommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident Jörg Beat, 1958, Regierungsrat, Gurtnellen

Mitglieder Arnold Bruno, 1965, Schattdorf

Furger Brigitta, 1972, Altdorf

Gisler Dominic, 1988, Zürich

Gnos Franz, 1949, Amsteg

Thürig Lukas, 1961, Altdorf

Walker Philipp, 1975, Altdorf

Sekretariat Amt für Kultur und Sport, Abteilung Sport

Kantonale Kinder- und Jugendkommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident Baumann Tobias, 1994, Seedorf

Mitglieder Abegg Bissig Simone, 1977, Altdorf

Bossart Fredi, 1965, Altdorf

Egli Alexandra, 1990, Altdorf

Keller Anuar, 1971, Altdorf

Schuler Silvia, 1978, Erstfeld

Zraggen Philipp, 1978, Bürglen

Züst Sebastian, 1987, Altdorf

Sekretariat Amt für Kultur und Sport, Abteilung Kulturförderung
und Jugendarbeit

Fachgruppe Kinderschutz

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsidium konstituiert sich selber

Mitglieder Auf der Maur Doris, Dr., 1961, Finstersee

Jauch Stefan, 1963, Altdorf

	Lechmann Astrid, Dr., 1977, Altdorf
	Züst Sebastian, 1987, Altdorf
	Bossi Bisatz Romana, 1968, Altdorf (beratend)
	Gisler Isabelle, 1981, Seewen (beratend)
	Neutzler Ulrich, 1960, Zürich (beratend, ad hoc)
Sekretariat	Amt für Beratungsdienste, Abteilung Schulpsychologischer Dienst

Fachkommission Integration

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Mattli Christian, Dr. phil., 1970, Seedorf
Mitglieder	Arnold Bruno, 1971, Seedorf
	Dal Farra Cordelia, 1971, Altdorf
	Egli Maria, 1958, Altdorf
	Gerig Heinz, 1961, Flüelen
	Näpflin Cornelia, 1986, Erstfeld
	Strehler Kurt, 1960, Erstfeld
	Valsecchi Lauener Carmen, 1966, Flüelen
	Vojnic Sarolta, 1983, Altdorf
	Wyss Regula, 1953, Altdorf
Sekretariat	Amt für Volksschulen, Ansprechstelle Integration

Kunstankaufskommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Leitung	Kuhn Hans Jörg, Dr. phil., 1969, Staatsarchivar, Luzern
Mitglieder	Zürcher Barbara, 1963, Altdorf
	Lienert Marie-Catherine, 1957, Luzern
	Nyffeler Jürg, 1955, Erstfeld
Sekretariat	Amt für Staatsarchiv

Finanzdirektion

Regierungsrätliche Finanzkommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Janett Urs, 1976, Regierungsrat, Altdorf
Mitglieder	Camenzind Urban, 1965, Regierungsrat, Bürglen
	Nager Roger, 1970, Regierungsrat, Andermatt
Sekretariat	Direktionssekretariat Finanzdirektion

Regierungsrätliche Personaldelegation

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

	Janett Urs, 1976, Regierungsrat, Altdorf
	Jörg Beat, 1958, Regierungsrat, Gurnellen

Gebäudeversicherungskommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Janett Urs, 1976, Regierungsrat, Altdorf
Mitglieder	Gisler Hanssepp, 1968, Schattdorf Müller Roland, 1961, Altdorf
Sekretariat	Direktionssekretariat Finanzdirektion

Steuerkommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Gisler Josef, 1956, Altdorf
Mitglieder	Feubli Kurt, 1952, Erstfeld Müller Roland, 1961, Altdorf Simmen Armand, 1952, Realp Schilter Karl, 1959, Altdorf
Sekretariat	Amt für Steuern

Kommission für Personalfragen

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	alternierend
Arbeitgebervertreter	Christen Sandro, 1978, Bürglen Janett Urs, 1976, Altdorf Jörg Beat, 1958, Gurtellen Ruch Andreas, 1960, Altdorf
Arbeitnehmervertreter	Bär Michael, 1970, Bürglen Büchi Gerda, 1963, Altdorf Furrer Hans, 1969, Altdorf Zraggen Adrian, 1979, Altdorf
Sekretariat	Amt für Personal

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion*Fachkommission Gesundheitsförderung und Prävention*

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsidentin	Hurni Astrid, Dr. med., 1966, Altdorf
Mitglieder	Burri Sara, 1975, Flüelen Egli Marie-Andrea, 1979, Altdorf Fehlmann Markus, 1973, Altdorf Kappeler Ruth, 1969, Altdorf Malnati Vitus, 1959, Bürglen Planzer Beat, 1966, Altdorf Walker Martina, 1973, Altdorf
Sekretariat	Amt für Gesundheit

Fischereikommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Arnold Christian, 1977, Regierungsrat, Seedorf
Mitglieder	Arnold Markus, 1971, Seedorf Baumann Stefan, 1987, Erstfeld Burgener Remo, 1973, Schattdorf Jaun Lorenz, 1978, Fischereiverwalter Vorwerk Peter, 1968, Bürglen Tresch Werner, 1962, Fischereiinspektor Zurfluh Raphael, 1993, Flüelen
Sekretariat	Amt für Umweltschutz

Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Arnold Christian, 1977, Regierungsrat, Seedorf
Mitglieder	Näf Hermann, 1957, Erstfeld Stadelmann Urs, 1970, Altdorf
Sekretariat	Leiter Sozialversicherungsstelle Uri

Justizdirektion*Regierungsrätliche Kommission für Raumplanung (Planungskommission)*

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Furrer Daniel, 1971, Regierungsrat, Erstfeld
Mitglieder	Camenzind Urban, 1965, Regierungsrat, Bürglen Nager Roger, 1970, Regierungsrat, Andermatt
Sekretariat	Generalsekretär Justizdirektion

Kommission für das Reussdelta

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Furrer Daniel, 1971, Regierungsrat, Erstfeld
Mitglieder	Dubacher Paul, 1945, Seedorf Gisler Markus, 1953, Attinghausen Herger Hermann, 1968, Flüelen Imhof Bruno, 1959, Altdorf Infanger Rolf, 1963, Silenen Kunkel Michael, Dr., 1947, Altdorf Walker Konrad, 1969, Seedorf Ziegler Louis, 1947, Altdorf
Mit beratender Stimme	Risi Marc, 1987, Amt für Umweltschutz
Sekretariat	Eich Georges, 1959, Abteilung Natur- und Heimatschutz

Paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Bachmann Mario, 1947, Altdorf
Mitglieder	Arnold Martin, 1976, Altdorf Arnold Peter, 1971, Altdorf Bissig Bruno, 1972, Schattdorf Epp Franz, 1983, Schattdorf Fortunati Robert, 1968, Schattdorf Poletti Karl, 1959, Andermatt

Kommission für Natur- und Heimatschutz

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsidentin	Wipfli Steinegger Ruth, 1956, Flüelen
Vizepräsident	Schuler Kurt, 1972, Altdorf
Mitglieder	Boesch Martin, 1951, Zürich Furrer Stephan, 1973, Altdorf Speiser Meret, 1983, Horw Theiler Alex, 1960, Dallenwil Trachsel Josef, 1957, Altdorf Waser Claudio, 1982, Luzern Z'graggen Ludwig, Dr., 1968, Zürich
Mit beratender Stimme	Eich Georges, 1959, Vorsteher Amt für Raumentwicklung Caviglia Pietro, 1970, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
Sekretariat	Brunner Thomas, Dr., 1967, Altdorf

Nomenklaturkommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsidentin	Marty Pia, 1957, Altdorf
Mitglieder	Bricker Elias, 1988, Flüelen Gisler Rolf, Dr., 1956, Altdorf
Sekretariat	Direktionssekretariat Justizdirektion

GIS-Koordinationskommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Achermann Marco, 1978, Stans
Mitglieder	Abderhalden Eugen, 1959, Sachseln Aschwanden Bruno, 1960, Schattdorf Denier Clemens, 1970, Flüelen Gisler Martin, 1975, Schattdorf Imholz Martin, 1977, Altdorf Ilg Harry, 1977, Altdorf

	Janett Urs, 1976, Regierungsrat, Altdorf
	Marty Philipp, 1978, Basel
	Niederbäumer Gunthard, 1962, Zürich
	Walther Weger Belinda, 1977, Bern
	Zopp Ignaz, 1967, Andermatt
Sekretariat	Dahinden Stefan, Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

Kantonale umerische Winkelriedstiftung

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Moretti Dimitri, 1972, Regierungsrat, Erstfeld
Mitglieder	Arnold Pascal, 1977, Flüelen
	Lussmann Hubert, 1977, Schattdorf
	Mock Urs, 1965, Schattdorf
	Vanoli Marco, 1966, Zürich
	Wyrsh Hans, 1948, Hergiswil
	Zraggen Hans Rudolf, 1962, Flüelen
Sekretär	Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

Volkswirtschaftsdirektion

Regierungsrätliche Wirtschaftskommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Camenzind Urban, 1965, Regierungsrat, Bürglen
Mitglieder	Furrer Daniel, 1971, Regierungsrat, Erstfeld
	Nager Roger, 1970, Regierungsrat, Andermatt

Kantonale Verkehrskommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Camenzind Urban, 1965, Regierungsrat, Bürglen
Mitglieder	Aregger Peter, 1953, Flüelen
	Baumann Daniel, 1964, Spiringen
	Bossart Andreas, 1972, Altdorf
	Huber Peter, 1954, Göschenen
	Kieliger Urs, 1958, Erstfeld
	Renner Erich, 1949, Andermatt
	Zurflüh Christoph, 1986, Horw (mit beratender Stimme)
Sekretariat	Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr

Tripartite Kommission AVIG

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident	Zanitti Urs, 1958, Flüelen
Mitglied	Gisler David, 1980, Baar
	Röthlin Reto, 1966, Bürglen

Slongo Yvonne, 1971, Beckenried (mit beratender Stimme)
Abteilungsleitung RAV (mit beratender Stimme)

Landwirtschaftskommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident Camenzind Urban, 1965, Regierungsrat, Bürglen
Mitglieder Mazzolini Carolin, 1980, Andermatt
Kempf Nikolaus, 1956, Unterschächen
Planzer Daniela, 1965, Schattdorf
Schilter Karl, 1959, Altdorf
Schuler Kurt, 1972, Altdorf
Infanger Walter, 1965, Altdorf
Sekretariat Amt für Landwirtschaft

Pachtkommission

(Amtsdauer 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024)

Präsident Mattli Lukas, 1986, Altdorf
Mitglieder Arnold Peter, 1968, Bürglen
Wyrsch Lukas, 1965, Attinghausen
Ersatzmitglieder Gisler Flavio, 1989, Schattdorf
Herger Toni, 1978, Bürglen
Sekretariat Amt für Landwirtschaft

Altdorf, 29. Mai 2020

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Beschluss

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf den Militärstrassen im Urserntal; Mutationen Kontrollorgane

In seiner Sitzung vom 19. Mai 2020 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Ermächtigung von Mitarbeitern der Militärpolizei, Gotthardstrasse 77, 6410 Goldau SZ (René Niederberger, Hanspeter Kaufmann, Marc Bruderer und Lukas Haab), zur Erhebung von Ordnungsbussen auf der Gütschstrasse in Andermatt wird aufgehoben.
2. Die Ermächtigung von Mitarbeitern der Militärpolizei, Gotthardstrasse 77, 6410 Goldau SZ (René Niederberger, Hanspeter Kaufmann, Marc Bruderer und Lukas Haab), zur Erhebung von Ordnungsbussen auf den Militärstrassen Bäs in Andermatt und Witenwasseren in Realp bleibt bestehen.

3. Die Ermächtigung von Marcel Bürgi, Urs Sturzenegger, Remo Stocker, Marco Frei und Benjamin Zraggen zur Erhebung von Ordnungsbussen auf den Militärstrassen Gütsch, Bäs und Witenwasseren im Urserntal wird aufgehoben.
4. Folgende Personen werden ermächtigt, auf den Militärstrassen Bäs und Witenwasseren im Urserntal Ordnungsbussen im Sinne des Strassenverkehrsrechts zu erheben:
 - Marco Strebel, 2.1.1982, Militärpolizei, Gotthardstrasse 77, 6410 Goldau SZ
 - Dominik Oertig, 15.10.1973, Militärpolizei, Gotthardstrasse 77, 6410 Goldau SZ
 - Stephan Stierli, 1.2.1979, Militärpolizei, Gotthardstrasse 77, 6410 Goldau SZ
 - Matthias Staubli, 4.9.1985, Militärpolizei, Gotthardstrasse 77, 6410 Goldau SZ
 - Kastriot Markaj, 3.6.1991, Militärpolizei, Gotthardstrasse 77, 6410 Goldau SZ
 - Thomas Käppeli, 8.4.1986, Militärpolizei, Gotthardstrasse 77, 6410 Goldau SZ
5. Die Kantonspolizei wird beauftragt, die Ermächtigten über ihre Aufgaben zu instruieren (Art. 24 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr).
6. Die Schweizer Armee, Kommando Operationen – Kommando Militärpolizei, Einsatzkommando Militärpolizei Ost, Posten Goldau SZ, wird ersucht, die betroffenen Personen von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Altdorf, 29. Mai 2020

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Regierungsrat gratuliert dem neuen Urner Ehrenbürger Samih Sawiris

Der Regierungsrat hat mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, dass der Landrat Herr Samih Sawiris als Ehrenbürger des Kantons Uri ernannt hat. Samih Sawiris hat mit zielgerichtetem Engagement und rund 1,1 Mia. investierten Franken Andermatt und das Urserntal in anderthalb Jahrzehnten zu einem touristischen Leuchtturm in der Schweiz entwickelt. Er hat sich mit seinem Unternehmergeist, seiner Initiative und seinem enormen finanziellen Engagement in hervorragender Weise um den Kanton Uri verdient gemacht. Von den positiven Auswirkungen der Investitionen profitierten zahlreiche Urnerinnen und Urner direkt und indirekt. Auch hinsichtlich der Interessen der Natur und der Nachhaltigkeit setzt das Tourismusresort Masstäbe. Andermatt ist heute dank Samih Sawiris in der glücklichen Lage, inmitten einer imposanten Bergwelt den Gästen aus nah und fern modernste Ski-, Golf-, Kongress- und Konzertinfrastrukturen der Extraklasse anzubieten.

Der Regierungsrat gratuliert Samih Sawiris als neuem Ehrenbürger des Kantons

Uri und dankt ihm für sein grosses Engagement. Die mit einer würdigen Feier verbundene Übergabe der Ehrenbürgerurkunde wird zu einem noch zu definierenden Zeitpunkt stattfinden.

Wahl der Arbeitgebervertretung in die Kassenkommission für die Legislaturperiode 2020 bis 2024

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) haben Arbeitnehmende und Arbeitgebende das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden. Gemäss der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) besteht die Kassenkommission aus zehn Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die fünf Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgebenden. Der Regierungsrat hat für die Amtsdauer vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024 folgende Personen als Vertretung der Arbeitgebenden in die Kassenkommission der Pensionskasse Uri gewählt:

- Urs Janett, Altdorf; Vertretung Kanton (Regierungsrat)
- Hermann Epp, Silenen; Vertretung Gemeinden und kleine angeschlossene Arbeitgebende
- Rolf Müller, Bürglen; Vertretung Kanton (Generalsekretär Finanzdirektion)
- Claudia Jauch-Zraggen, Bürglen; Vertretung Spitäler und APH (Leiterin HR/Kommunikation KSU)
- Urs Wegmüller, Attinghausen; Vertretung Heime Gesundheitswesen und Spitex

Gemeindeversammlungen mit Auflagen wieder erlaubt

Infolge der Verbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat ein allgemeines Verbot erlassen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies gebietet und ein Konzept zum Schutz der Gesundheit vorliegt. Die Neuinfektionen nehmen ab, und der Bund verfolgt eine stufenweise Lockerung der Massnahmen gegen das Coronavirus. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, dass Gemeindeversammlungen im Grundsatz wieder durchgeführt werden können. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die demokratischen Institutionen funktionieren. Bei der Durchführung von Gemeindeversammlungen müssen die räumlichen Verhältnisse so angepasst werden, dass die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Zudem sind die Massnahmen gemäss einem durch den kantonalen Führungsstab (Kafur) erarbeiteten Schutzkonzept umzusetzen. Letztlich entscheidet jede Gemeinde autonom, ob sie eine Gemeindeversammlung durchführen kann und soll.

Kantonaler Wanderwegplan angepasst

Der Regierungsrat hat den überarbeiteten kantonalen Wanderwegplan genehmigt.

Die Fuss- und Wanderwegpläne werden alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst. Der bisherige kantonale Wanderwegplan datiert vom 15. Dezember 2009. Er umfasste ein Wegnetz von insgesamt 1 474 km Länge. Davon sind 387 km Hauptwanderwege und 1 087 km Nebenwanderwege.

Der überarbeitete und an die geänderten Gegebenheiten angepasste Wanderwegplan umfasst neu ein Wegnetz von 1 465 km Länge, womit sich die Weglänge gegenüber dem geltenden Wanderwegplan um insgesamt 9 km reduziert. 388 km betreffen Hauptwanderwege inklusive Weg der Schweiz (Zunahme um 1 km), 301 km Nebenwanderwege von regionaler Bedeutung (Zunahme um 29 km) und 776 km Nebenwanderwege von lokaler Bedeutung (Reduktion um 39 km). Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung haben zahlreiche Behörden und Organisationen eine Stellungnahme eingereicht.

Das Amt für Raumentwicklung wird den angepassten Wanderwegplan über das Geoportale der LISAG zur Verfügung stellen. Infos zu Wander- und Bikerouten im Kanton Uri: www.ur.ch/wanderwege

Fristverlängerung für die Planungszone der Gemeinde Realp

Der Regierungsrat hat die Frist für die Gültigkeit der Planungszone in der Gemeinde Realp bis längstens 15. März 2022 verlängert. Die Gemeinde Realp konnte die Anpassung ihrer Nutzungsplanung ans neue Planungs- und Baugesetz (PBG) nicht fristgerecht abschliessen. Um in der Zwischenzeit trotzdem durch die Änderungen nicht betroffene und unbestrittene Bauvorhaben zu ermöglichen, wurde eine Planungszone über das ganze Gemeindegebiet verfügt und zugleich die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festgelegt. Die Anpassung der Nutzungsplanung Realp kann voraussichtlich im Sommer 2021 erfolgen. Die Gemeinde hat deshalb den Regierungsrat ersucht, die verfügte Planungszone entsprechend zu verlängern.

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf den Militärstrassen im Urserntal

Bis anhin kontrolliert die Militärpolizei den Verkehr auf drei Militärstrassen im Urserntal, nämlich die Witenwasserenstrasse in Realp sowie die Gütsch- und Bätzstrasse in Andermatt. Da der Bund die Gütschstrasse an die Korporation Ursern verkauft hat, gelten die Ermächtigungen nur noch für die Witenwasseren- und die Bätzstrasse.

Neu wurden Marco Strebel, Dominik Oertig, Stephan Stierli, Matthias Staubli, Kasriot Markaj und Thomas Käppeli (alle Angehörige der Militärpolizei) ermächtigt, auf den Militärstrassen Bätz und Witenwasseren Ordnungsbussen zu erheben.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Martha Kempf-Schuler, Altdorf, Hauswartin beim Amt für Hochbau, ist am 1. Juni 1995 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllt somit am 31. Mai 2020 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Martha Kempf-Schuler zum Dienstjubiläum und dankt ihr für die geleistete Arbeit im Dienste des Kantons Uri.

Altdorf, 12./19./26. Mai 2020

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung Jagdzeiten 2020/21

1. Hochwildjagd
7. bis und mit 19. September 2020

Einschränkungen

Hirschspiesser jagdbar 10. bis und mit 12. September 2020
(Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar).

Laktierende Kühe und Kälber jagdbar 17. bis 19. September 2020

Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 17. September 2020 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmalig am Mittwoch, 16. September 2020) mit einer SMS-Meldung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist.

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I–IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Kahlwild. Der Nachjagdbeginn kann je nach Region verschieden sein und wird am Vortag des Nachjagdbeginns jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekannt gegeben. Frühester vorgesehener Jagdbeginn: 7. November 2020. Jagdtage sind jeweils Samstag und Mittwoch.

Für die Nachjagd auf Kahlwild werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete geöffnet. Zur Nachjagd auf Kahlwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd. Jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Das Nähere wird in einer separaten Verfügung geregelt.

2. Niederwildjagd
12. Oktober bis und mit 30. November 2020
Einschränkungen
Rehböcke jagdbar 12. bis und mit 17. Oktober 2020
Rehgeissen jagdbar 12. bis und mit 13. Oktober 2020
Rehkitze jagdbar 14. bis und mit 21. Oktober 2020
Schneehasen und Schneehühner 2. bis und mit 30. November 2020
Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend wird der Jäger am Vortag der Jagd mit einer SMS-Mitteilung über eine allfällige Nichtdurchführung der Rehjagd informiert.
 3. Wasserwildjagd
2. November bis und mit 19. Dezember 2020
 4. Passjagd
22. Oktober bis und mit 31. Dezember 2020
2. Januar 2021 bis und mit 15. Januar 2021 (Dachs- und Marderjagd)
2. Januar 2021 bis und mit 27. Februar 2021 (Fuchsjagd)
 5. Schontage und Schonzeiten
Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeden Donnerstag
 6. Steinwildreduktionsabschuss
1. September bis und mit 31. Oktober 2020
 7. Abgabe der Abschusskarten
Hochwildjagd bis und mit 25. September 2020
Hirschnachjagd (Abgabe nur wenn Nachjagd in entspr. Region) bis und mit 17. Dezember 2020
Rehjagd bis und mit 29. Oktober 2020
Niederwildjagd bis und mit 17. Dezember 2020
Pass- und Wasserwildjagd bis und mit 5. März 2021
- Altdorf, 29. Mai 2020
- Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Verfügung Jagdplanung 2020

Aufgrund des Vergleichs der letztjährigen Jagdplanung mit der effektiven Jagdstrecke, der erkennbaren Bestandesentwicklungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild, aufgrund der festgestellten Wildschäden, namentlich des Hirschwildes, aufgrund der Beschlüsse der Jagdkommission und gestützt auf Artikel 13 Absatz 3

Kantonale Jagdverordnung (KJSV) und gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt verfügt die Sicherheitsdirektion:

folgende Vorgaben und Richtwerte für die Jagd 2020:

Hirschwild

Die Richtwerte für das Hirschwild werden aufgrund der abgrenzbaren Populationen in vier Regionen wie folgt aufgeteilt:

Region	Abschussplanung Ziel/Richtzahl					
	Total	Kälber	Spies- ser	Schmal- tiere	♂ 2-jährig und älter	♀ 2-jährig und älter
I Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*	(81) ¹ 96 (55 weibl.) ²	(15) 21	(8) 9	(14) 21	(16) 22	(28) 23
II Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*	(138) ¹ 148 (81 weibl.) ²	(30) 33	(13) 16	(26) 24	(27) 35	(42) 40
III Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen*	(179) ¹ 172 (97 weibl.) ²	(34) 25	(21) 18	(22) 35	(46) 45	(56) 49
Total Regionen I-III	(398) ¹ 416 (233 weibl.) ²	(79) 79	(42) 43	(62) 80	(89) 102	(126) 112
IV Andermatt, Hospental, Realp*	(41) ¹ 44 (18 weibl.) ²	(0) 3	(4) 5	(6) 6	(25) 20	(6) 10
Total Regionen I-IV	(439) ¹ 460 (251 weibl.) ²	(79) 82	(46) 48	(68) 86	(114) 122	(132) 122

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

¹ effektive Jagdstrecke 2019

² Kühe, Schmaltiere, weibl. Kälber

Am 7.–8., 11.–12. und 17.–19. September 2020 ist ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.4 (Oberalp – Brunnital – Schächental) für die Hirschjagd geöffnet. Grenzbeschreibung des für die Hirschjagd offenen Gebietes:

Von der Mündung des Rütitales in den Hinter Schächen, dem Rütital entlang aufwärts bis zum Wanderweg, welcher von Wannelen her kommt. Dem Weg entlang abwärts nach Trogen (Vorder Boden), von dort alles entlang der Strasse Richtung Niederlammerbach. Weiter der Strasse entlang abwärts Richtung Brunni bis zur Querung des Baches, von dort entlang der Banngebietsgrenze bis zum Ursprung.

Am 11. September 2020 ist ein Teilgebiet des partiellen eidgenössischen Banngebietes 1.2 (Urirotstock) für die Hirschjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Hirschjagd offenen Gebietes:

Von der Einmündung des Kleintalbaches in den Grosstalbach, dem Grosstalbach entlang aufwärts bis zur Einmündung des Baches Stärtenberg/Schweigmatt. Der Runse entlang aufwärts bis zur Felswand oberhalb Wängi. Unter der Felswand weiter bis zum Gebiet Sattel, weiter unter der Felswand unterhalb Platten, von dort in direkter östlicher Fortsetzung unter die Felswand unterhalb der Wandflue, dieser entlang weiter bis ins Roseggtobel, dem Roseggtobel entlang in den Chlitalbach, dem Chlitalbach entlang abwärts bis zur Einmündung in den Isentalerbach.

Am 17. September 2020 ist ein Teilgebiet des partiellen eidgenössischen Banngebietes 1.2 (Urirotstock) für die Hirschjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Hirschjagd offenen Gebietes:

Von der Einmündung des vorderen Schipftobel in den Isentalerbach. Dem Isentalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort dem Fussweg (in die Biwaldalp) entlang aufwärts bis ins Witental, dem Witental aufwärts ins Jäntli, von dort in nördlicher Richtung auf den oberen Rand des Abbruchs gegen das Ricktal, dem oberen Abbruchrand entlang bis zum Gebiet Rick, von dort am Fusse der Felswand unter der Chulm entlang bis unter die Felswand unter Rappeneegg, unter der Felswand weiter bis zum Grat Sattel, dem Grat entlang bis zum Felsen des Horns, am Fusse des Felsen entlang hinunter, dem vorderen Schipftobel entlang in die Einmündung des Isentalerbaches.

Am 18.–19. September 2020 ist das gesamte Gebiet des partiellen eidgenössischen Banngebietes 1.2. (Urirotstock) für die Hirschjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Hirschjagd geöffneten Gebietes:

Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isentalerbaches, dem Isentalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort dem Fussweg (in die Biwaldalp) entlang aufwärts bis ins Witental, dem Witental aufwärts ins Jäntli, von dort in nördlicher Richtung auf den oberen Rand des Abbruchs gegen das Ricktal, dem oberen Abbruchrand entlang bis zum Gebiet Rick,

von dort am Fusse der Felswand unter der Chulm entlang bis unter die Felswand unter Rappenegg, unter der Felswand weiter bis zum Gebiet Sattel, weiter unter der Felswand unterhalb Platten, von dort in direkter östlicher Fortsetzung unter die Felswand unterhalb der Wandflue, dieser entlang weiter bis ins Roseggtobel, dem Roseggtobel entlang in den Chlitalbach, dem Chlitalbach entlang abwärts bis zur Einmündung in den Isentalerbach.

Am 17.–19. September 2020 ist das gesamte Gebiet des partiellen eidgenössischen Banngebietes 1.4 (Fellital) für die Hirschjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Hirschjagd offenen Gebietes:

Von der Einmündung des Teiftalbuches in die Reuss dem Teiftalbach entlang aufwärts bis in den Fussweg Langlauri–Bristenberg (Mittelegg), dem Fussweg entlang abwärts gegen den Bristenberg bis zur Querung des Baches nordöstlich des Bristenbergs, diesem Bach entlang aufwärts bis Höhenkote 1700 im Oberstafel, von dort dem Fussweg entlang zur Krete südlich des Oberstafels, von dort in direkter Linie ins Gitschenchäli, dem Chäli entlang abwärts ins Fellitobel, von dort in südwestlicher Richtung unter die Felliberge, von dort dem alten Felliweg nördlich der Felliberge entlang aufwärts bis zum Rinnsal, welches südöstlich des oberen Felliweges den Weg quert, dem Rinnsal entlang in südwestlicher Richtung aufwärts bis unter das Felsband, welches auf der Höhe von 1260 mü.M. um die bewaldete Kuppe über den Fellibergen führt zum felsigen Couloir nördlich des Steinbruchs, diesem entlang abwärts bis in den Steinbruch Gütli, von dort unter dem steil aufsteigenden Felsband entlang, in südwestlicher Richtung bis ins Grosstal, wo die Höhenkote 1000 das Grosstal quert, dem Grosstal entlang in östlicher Richtung aufwärts bis zur Querung der Höhenkote 1500, der Höhenkote 1500 in südwestlicher Richtung entlang bis zum Standeltal, dem Standeltal entlang hinunter zur Reuss, der Reuss entlang abwärts bis zur Mündung des Teiftalbuches.

Am 17.–19. September 2020 ist ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.7 (Alp Gnof-Maderanertal) für die Hirschjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Hirschjagd offenen Gebietes:

Vom Golzersteg über den Chärstelenbach, diesem entlang aufwärts bis zur Balmschachen-Brücke, von dort 150 Meter in nördliche Richtung via Strasse direkt zum Schiesstalbach (Brückli), dem Schiesstalbach entlang aufwärts bis zum Hüttenweg der Windgällenhütte, von dort in westliche Richtung dem Hüttenweg abwärts bis zum Schissenegg, von dort dem Fussweg entlang Richtung Golzern bis zu den Nossplatten, von dort durch die Chiächäle in direkter Richtung auf den Golzersteg zum Ursprung.

Die Jagdzeiten und das erlegbare Hirschwild in diesen Banngebietsteilöffnungen entsprechen den Vorgaben der ordentlichen Hochwildjagd.

Laktierende Kühe und Kälber sind vom 17. bis und mit 19. September 2020 jagdbar (Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen). Die Abschussgebühr ist Fr. 2.–/kg.

Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 17. September 2020 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 16. September 2020) mit einer SMS-Mitteilung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist.

Für den irrtümlichen Abschuss von geschützten männlichen Hirschen ist eine Gebühr von Fr. 10.–/kg zu entrichten. Das Geweih wird konfisziert.

Bei der Hirschstrecke in den Regionen ist insbesondere das Geschlechterverhältnis massgeblich. Vor allem die Richtzahl der Hirschkühe, Schmaltiere und weiblichen Kälber muss erfüllt werden.

Werden die nachfolgend aufgeführten Abschüsse pro Region bei den weiblichen Hirschen während der ordentlichen Jagd nicht erfüllt, findet dort eine Nachjagd statt, auch wenn die Gesamtsollzahl für die Region erfüllt ist:

Region 1: 55 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 2: 81 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 3: 97 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 4: 18 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Können die Zahlen auf der Hochwildjagd nicht erreicht werden, wird in den Regionen I–IV eine Nachjagd auf Kahlwild verfügt. Diese Nachjagd kann auf einzelne Regionen begrenzt werden.

Der Nachjagdbeginn kann je nach Region verschieden sein und wird am Tag vor Nachjagdbeginn jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekannt gegeben. Frühester vorgesehener Jagdbeginn: 7. November 2020. Die Nachjagd bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Kann das Plansoll während der Nachjagd nicht erreicht werden, behält sich die Jagdverwaltung vor, Hirschabschüsse zur besseren Erreichung des Zieles durchzuführen.

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, muss jeder Jäger beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Diese Regionenwahl für die Nachjagd muss auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss der Jäger auf die Nachjagd verzichten. Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatentes keine Region auswählt.

Falls nach 1 bis 2 Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls diese Regionenbeschränkung für die Nachjagd aufgehoben.

Aus Sicherheitsgründen wird sowohl während der Hochwildjagd als auch während

der Nachjagd das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern sehr empfohlen. Im Weiteren sei auf die publizierten Jagdzeiten verwiesen.

Gämswild

Aufgrund der lokal-regional eher tiefen Gämbsbestände und der eher hohen Fallwildzahlen der letzten Jahre hat die Jagdkommission beschlossen, dass pro Jagdpatent wie letztes Jahr nur eine Gämse erlegt werden darf.

Pro Patent darf entweder erlegt werden:

- 1 Gämbsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr
- 1 Gämbsgeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr
- 1 Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger
- 1 Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	Total	Jahrtiere	2-jährig und älter	2-jährig und älter
Gämsen	(420) ¹ (378) ² 420	(50) (9) 50	(270) (284) 270	(100) (85) 100

¹ Richtzahlen 2019

² effektive Jagdstrecke 2019

Rehwild

Um den Rehbestand zu stabilisieren, ist die Jagd auf Geissen wie in den letzten Jahren nur in den ersten 2 Jagdtagen zugelassen.

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	Total	Kitze	1-jährig und älter	1-jährig und älter
Rehe	(250) ¹ (231) ² 250	(30) (18) 30	(140) (148) 140	(80) (65) 80

¹ Richtzahlen 2019

² effektive Jagdstrecke 2019

Pro Patent sind folgende 3 Abschussvarianten erlaubt:

Variante 1: 1 Bock
1 Geiss (trocken)

Variante 2: 1 Bock
1 Kitz

Variante 3: 1 Geiss (trocken)
1 Kitz

Diese Verfügung ist Bestandteil der Dokumentation für die Jagd 2020/21.

Altdorf, 29. Mai 2020

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1508.1201, 711 m², Plan Nr. 15, Frohmatt, Gebäude Vers.Nr. 990, Frohmattweg 9, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Zraggen Anton und Beatrix, Frohmattweg 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Walker-Ineichen Roman und Salome Regina, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. April 2006

Altdorf

Grundstück Nr.: M3177.1201, Autoabstellplatz Nr. 18, $\frac{1}{19}$ Miteigentum an Nr. S3144.1201, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3178.1201, Autoabstellplatz Nr. 19, $\frac{1}{19}$ Miteigentum an Nr. S3144.1201, Gesamteigentumsanteil

Veräussererin:

Gisler-Fuchsloch Jasmin Carla, Buochserstrasse 47, 6375 Beckenried

Erwerber:

Gisler Beat Franz, Pro Familiaweg 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

4. November 1994

Andermatt

Grundstück Nr.: M2232.1202, Autoabstellplatz Nr. 211, $\frac{2}{272}$ Miteigentum an Nr. 614.1202; Grundstück Nr.: M2233.1202, Autoabstellplatz Nr. 212, $\frac{2}{272}$ Miteigentum an Nr. 614.1202

Veräusserin:

Urner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Murer Sandro, Schneitstrasse 24, 6315 Oberägeri

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. Juni 2008

Andermatt

Grundstück Nr.: S2811.1202, Sonderrecht an Condominium H4-01-03, $\frac{30.27}{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:

OM Immobilien AG, Sagistrasse 10, 6300 Zug

Erwerber:

Grisard Gustav Felix, St. Alban-Anlage 33, 4052 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. Februar 2014

Bürglen

Grundstück Nr.: 890.1205, 42894 m², Plan Nr. 13, Ober Bittleten, Gebäude Vers.Nr. 1201, Bittleten, Gebäude Vers.Nr. 1202, Gebäude Vers.Nr. 1203, Gebäude Vers.Nr. 1204, Gebäude Vers.Nr. 1205, Gebäude Vers.Nr. 1415, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Gisler-Truttmann Martin Wendelin, Eggberge 460, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Gisler Stefanie, Breitengasse 52, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Januar 2013

Gurtellen

Grundstück Nr.: S1028.1209, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im OG und Nebenräume (braun), $\frac{50}{100}$ Miteigentum an Nr. 100.1209, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Dubacher Karl Xaver, Bötzligerstrasse 28, 6467 Schattdorf; Baumann-Dubacher Maria Theresia, Dorfstrasse 33a, 6467 Schattdorf; Dubacher Thomet Frieda, Tannackerstrasse 41, 3302 Moosseedorf; Marolf Bruno, Dorfstrasse 11, 2577 Finsterhennen; Dubacher Josef, Seestrasse 70, 6442 Gersau; Dubacher Martin, Steinackerstrasse 3, 5632 Buttwil; Dubacher Marcel, Turbinenweg 4, 8610 Uster

Erwerber:

Erben des Dubacher-Baumann Johann

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Grundstück Nr.: S1029.1209, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im EG und Nebenräume (blau), ⁵⁰/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 100.1209, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Dubacher-Baumann Johann

Erwerber:

Dubacher Karl Xaver, Bötzligerstrasse 28, 6467 Schattdorf; Baumann-Dubacher Maria Theresia, Dorfstrasse 33a, 6467 Schattdorf; Dubacher Thomet Frieda, Tannackerstrasse 41, 3302 Moosseedorf; Marolf Bruno, Dorfstrasse 11, 2577 Finsterhennen; Dubacher Josef, Seestrasse 70, 6442 Gersau; Dubacher Martin, Steinackerstrasse 3, 5632 Buttwil; Dubacher Marcel, Turbinenweg 4, 8610 Uster

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Dezember 2004, 18. Dezember 2015

Schattdorf

Grundstück Nr.: 99.1213, 823 m², Plan Nr. 15, Rüteneu, Gebäude Vers.Nr. 1492, Rüttigasse 3, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräussererin:

Gisler-Planzer Pia Edith, Langgasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Bühlmann-Planzer Maria Theresia Karolina, Rüttistrasse 30, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

28. Dezember 2011

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1052.1213, 501 m², Plan Nr. 24, Gandrüti, Gebäude Vers.Nr. 197, Gandrütli 42, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Egli-Capiti Guido und Nicole Eliane, Gandrütli 42, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Michlig Patrik und Evelyn, Löwenmattweg 25, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. März 1983

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1137.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss C/2, ⁵²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 959.1213

Veräusserin:

Meletta-Aschwanden Monika, Baumgärtli 4, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Wälti-Meletta Patrizia Marianna, Allmendstrasse 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Juli 1982, 14. März 1994

Schattdorf

Grundstück Nr.: 2050.1213, 628 m², Plan Nr. 23, Schächenrüti, Gartenanlage

Veräusserin:

Bühlmann-Planzer Maria Theresia Karolina, Rüttistrasse 30, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Gisler-Planzer Pia Edith, Langgasse 6, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

28. Dezember 2011, 18. Dezember 2015

Seedorf

Grundstück Nr.: 74.1214, 527 m², Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gebäude Vers.Nr. 276, Obere Feldgasse 19, Gebäude Vers.Nr. 277, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserin:

Dönni-Schuler Bertha Katharina, Dorfstrasse 55, 6462 Seedorf

Erwerber:

Gnos Thomas und Walker Laura Katharina, Grundweg 2, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. Mai 2019, 6. August 2019

Seedorf

Grundstück Nr.: S682.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss, ^{390/1000} Miteigentum an Nr. 362.1214

Veräusserer:

Gisler Othmar Josef, Gurtenmundstrasse 7, 6460 Altdorf; Gisler-Immoos Alice Ottilia, Gitschenstrasse 25, 6462 Seedorf

Erwerber:

Gisler Reto, Blumenfeldstrasse 13, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. Juni 1998

Seedorf

Grundstück Nr.: 2093.1214, 602 m², Plan Nr. 1, Felder, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Arnold-Zwyssig Anton Alois und Anita Rosmarie, Dorfstrasse 47, 6462 Seedorf

Erwerberin:

Arnold Angelika Barbara, Untere Feldgasse 4, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. Juli 1980; 30. März 1983

Seelisberg

Grundstück Nr.: 52.1215, 600 m², Plan Nr. 2, Volligen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage

Veräusserer:

Waser-Würsch Paul Karl, Maihofstrasse 2, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Humatec AG, Vorhubenstrasse 12, 6274 Eschenbach LU

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. August 1979

Silenen

Grundstück Nr.: 771.1216, 596 m², Plan Nr. 12, Rusli, Gebäude Vers.Nr. 1407, Gebäude Vers.Nr. 1410, Ruslistrasse 5, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben der Kieliger-Schrackmann Berta Margarita

Erwerber:

Kieliger Hubert Xaver, Ruslistrasse 2, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Dezember 2019

Spiringen

Grundstück Nr.: D982.1218, 273 m², Plan Nr. 15, Gründli, Baurecht für Wohnhaus, auf 50 Jahre, zulasten Nr. 257.1218, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Schuler-Bissig Nikolaus, Gründli 12, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Schuler-Bissig Ruth Regina, Gründli 12, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Juni 1995

Spiringen

Grundstück Nr.: S1501.1218, Sonderrecht an Doppelhaus 2 (grün), ⁴⁴⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 123.1218

Veräusserer:

Bissig-Gisler Paul Felix und Bernadette Barbara, Klausenstrasse 61, 6464 Spiringen

Erwerber:

Bissig Ueli Martin, Breitengasse 48, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. September 2011

Unterschächen

Grundstück Nr.: 316.1219, 374 m², Plan Nr. 12, Ribì, Gebäude Vers.Nr. 723, Ribì 1, Gebäude Vers.Nr. 732, Ribì 3, Gebäude Vers.Nr. 740, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage

Veräusserer:

Erben des Arnold-Imholz Anton

Erwerberin:

RiLu Immo GmbH, Langgasse 12, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. März 2018

Wassen

Grundstück Nr.: 445.1220, 2984 m², Plan Nr. 18, Toracher, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Baumann Konrad Peter, Wilbrunnenstrasse 21, 6314 Unterägeri

Erwerber:

Gamma Werner Franz, Färnigen 4, 6485 Meien

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

2. Dezember 1992, 16. Mai 2001

Altdorf, 29. Mai 2020

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
20. bis 26. Mai 2020*

PORR SUISSE AG,

in Altdorf (UR), CHE-105.738.898, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 25.10.2018, Publ. 1004483877). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pattermann, Werner, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (AT), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oberegger, Markus, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Dr. Otto Lusser-Stiftung,

in Altdorf (UR), CHE-113.974.892, Stiftung (SHAB Nr. 187 vom 27.9.2019, Publ. 1004725361). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schillig, Christoph, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Flüelen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Stadler, Dr. Reto, von Altdorf (UR) und Schattdorf, in Küssnacht (SZ), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Arth, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Dätwyler Schweiz AG,

in Schattdorf, CHE-105.894.328, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 76 vom 21.4.2020, Publ. 1004874272). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Welte, Reto, von Kaisten, in Hausen AG, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu

zweien; Ramser, Simone, von Schnottwil, in Zürich, Vizedirektorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Timpe, Constanze, deutsche Staatsangehörige, in Zürich, Vizedirektorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scherz, Walter, von Aeschi bei Spiez, in Altdorf (UR), Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizedirektor, mit Kollektivprokura zu zweien]; Mast, Béatrice, von Coppet, in Greppen, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: Vizedirektorin, mit Kollektivprokura zu zweien]; Randler, Rudolf, von Dallenwil, in Dallenwil, mit Kollektivprokura zu zweien; Soddemann, Dr. Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

BetterLife Healthcare AG,

in Altdorf (UR), CHE-359.894.744, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2019, Publ. 1004786427). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Basel im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Arnold Druck-Shop GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-153.143.845, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 40 vom 27.2.2017, Publ. 3371657). Statutenänderung: 12.5.2020. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Druckerei und die Herstellung von Drucksachen jeglicher Art sowie die Beratung, Planung und das Ausrüsten im Zusammenhang mit Druckerzeugnissen und deren Verkauf. Die Gesellschaft bezweckt zudem den Anbau und die Bewirtschaftung von Reben sowie die Herstellung und den Handel mit Wein. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhange stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

Manpower AG,

in Altdorf (UR), CHE-224.775.133, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 171 vom 5.9.2019, Publ. 1004709670), Hauptsitz in: Zug. Firma Hauptsitz neu: Manpower SA (Manpower AG) (Manpower Ltd) [bisher: Firma Hauptsitz: Manpower AG (Manpower SA) (Manpower SpA)]. Hauptsitz neu: Morges [bisher: Zug].

RUAG Environment AG,

in Schattdorf, CHE-340.349.812, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 4.2.2020, Publ. 1004821405). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften:

Kiener, Urs, von Hasle bei Burgdorf, in Wengi, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bischof, Dr. Judith Rahel, von Eggersriet, in Zürich, Mitglied und Sekretärin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ferber, Dr. Christian Marcus, von Zug, in Freienbach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; KPMG AG (CHE-229.062.543), in Muri bei Bern, Revisionsstelle; Gerig, Urs, von Bütschwil, in Attinghausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Kurt Markus, von Schattdorf, in Flüelen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hauri, Hans Rudolf, von Bolligen, in Horgen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Keller, Daniel, von Winterthur, in Birr, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berger, Andreas, von Linden, in Lachen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meier, Stefan Friedrich, von Zürich, in Cham, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meyer, Nicolas Rémy, von Basel, in Uster, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ernst & Young AG (CHE-441.858.784), in Bern, Revisionsstelle; Troxler, Sonja, von Hergiswil bei Willisau, in Ingenbohl, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

JMI SWISS SECURITIES AG,

in Altdorf (UR), CHE-176.180.952, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 28 vom 11.2.2020, Publ. 1004827026). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Raiffeisenbank Urnerland Genossenschaft,

in Altdorf (UR), CHE-106.038.415, Genossenschaft (SHAB Nr. 37 vom 24.2.2020, Publ. 1004836978). Statutenänderung: 13.3.2020. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.]

Peter Bernhard Heinrich Schuster,

in Altdorf (UR), CHE-157.357.523, Tellsgasse 7, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Zahnarztpraxis. Eingetragene Personen: Schuster, Peter Bernhard Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Dätwyler Cabling Solutions AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.472.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 13.3.2020, Publ. 1004851959). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Welte, Reto, von Kaisten, in Hausen AG, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hägert, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Hinwil, mit Kollektivprokura zu zweien; Muntwyler, Christine Denise, von Fislisbach, in Rotkreuz (Risch), mit Kollektivprokura zu zweien.

costrag GmbH,

in Göschenen, CHE-479.220.383, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 115 vom 18.6.2019, Publ. 1004653483). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Goldberg, Sivan, von Vilters-Wangs, in Brüssel (BE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: in Zürich]; Roth, Beatrice, von Vilters-Wangs, in Göschenen, mit Einzelunterschrift.

NUPELDA GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-406.690.540, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 74 vom 17.4.2020, Publ. 1004872576). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Shamari, Ali, irakischer Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kalkandelen, Yilmaz, türkischer Staatsangehöriger, in Hochdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

regli.media – Kommunikationsagentur,

in Altdorf (UR), CHE-191.408.890, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 216 vom 7.11.2018, Publ. 1004492207). Domizil neu: Krebsriedgasse 2A, 6460 Altdorf UR.

Altdorf, 29. Mai 2020

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Martin, Löwenmattweg 13a, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Sichtschutz
Bauplatz: Löwenmattweg 13a, Parzelle L1600.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Stefan, Obriedenstrasse 28, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Carport und Gartenhaus

Bauplatz: Obriedenstrasse 28, Parzelle L1047.1205
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Herger Sandro und Annese Sabina, Utzigen 13, Altdorf
Bauvorhaben: Umbau/Anbau Einfamilienhaus, Neubau Abstellplatz
Bauplatz: Aecherliweg 32, Parzelle 708
Bemerkungen: profiliert

Realp

- Bauherrschaft: Alpine Sportschule Gotthard Stadler Peter, Ruotzig 2, Flüelen
Bauvorhaben: Um- und Anbau Sidelenhütte
Bauplatz: Sidelenhütte, Parzelle 759
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Sunrise Communications AG Paul Nicolas, Thurgaustrasse 101B, 8152 Glattpark
Bauvorhaben: Umbau Mobilfunkanlage
Bauplatz: Galenstock, Parzelle 759
Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Korporationsbürgergemeinde Schattdorf, Langgasse 33, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Forstmagazin und Neubau Betriebsstofflager
Bauplatz: Platti, Acherlistrasse 84, Parzelle 283
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Emil Gisler AG, Kohlplatzstrasse 15, Seedorf
Bauvorhaben: Neubau zweigeschossige Einstellhalle (Projektänderung)
Bauplatz: Kohlplatzstrasse 15, Parzelle 253
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Garkavyy Vladimir, Wydenmatt 7, Seedorf
Bauvorhaben: Einzäunung
Bauplatz: Wydenmatt 7, Parzelle 665
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Schuler-Gisler Andreas und Antonia, Dorfstrasse 21, Seedorf
Bauvorhaben: Anbau Balkon, Erweiterung Essraum
Bauplatz: Dorfstrasse 21, Parzelle 16
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

- Bauherrschaft: Walker-Arnold Koni und Romi, Feldli 12, Seedorf
Bauvorhaben: Anbau Sitzplatzüberdachung und Pergola
Bauplatz: Feldli 12, Parzelle 753
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Ziegler Christoph, Palanggenmatt 5, Seedorf
Bauvorhaben: Abbruch und Ersatzneubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Bolzbach 28, Parzelle 563
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zimmermann Richard, Blumenfeldstrasse 14, Seedorf
Bauvorhaben: Anbau Wohnraum und Vergrösserung Balkon
Bauplatz: Blumenfeldstrasse 14, Parzelle 65
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Da Macogno Bruno und Margaritha, Gotthardstrasse 10, Silenen
Bauvorhaben: Erweiterung Windfang
Bauplatz: Gotthardstrasse 10, Parzelle 652
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Fedier Fabienne, Gotthardstrasse 41, Amsteg
Bauvorhaben: Dachsanierung
Bauplatz: Gotthardstrasse 41, Parzelle 36
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Loretz Franz, Dörfli 22, Silenen
Bauvorhaben: Balkonanbau
Bauplatz: Dörfli 22, Parzelle 845
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Loretz Verena, Dorf 26, Bristen
Bauvorhaben: Dachsanierung
Bauplatz: Dorf 26, Parzelle 1060
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Zraggen-Moor Martin, Kolonie 48, Erstfeld
Bauvorhaben: Instandstellung Stall
Bauplatz: Schattigberg, Parzelle 1414
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Altdorf

Die Baudirektion hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Knoten Gotthardstrasse/Klausenstrasse, Parzellen Nr. 300 und 353

Signal «kein Vortritt», Signal Nr. 3.02 auf den Zufahrten zum Kreisel Kollegium.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 29. Mai 2020

Baudirektion Uri
Roger Nager, Baudirektor

Submissionen

Ausschreibung von Lieferungen

Geräte und Einrichtung ZSVA

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantonsspital Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Kantonsspital Uri, zuhanden von Helen Simmen, Spitalstrasse 1, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 51 51, E-Mail: helen.simmen@ksuri.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Kantonsspital Uri, zuhanden von Helen Simmen, Spitalstrasse 1, 6460 Altdorf, Schweiz, E-Mail: support@xatena.com
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
17. Juni 2020
Bemerkungen: Fragen werden ausschliesslich unter https://www.xatena.com/prod//offer_details/94046294 entgegengenommen.

- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 27. Juli 2020, Uhrzeit: 16.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Angebote sind ausschliesslich digitalisiert unter https://www.xatena.com/prod//offer_details/94046294 zu erfassen und einzureichen. Abschliessend muss eine Angebotsquittung unterschrieben werden und unter Einhaltung der Eingabefrist bei der Beschaffungsstelle eintreffen.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
29. Juli 2020, Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kantonaler Aufgaben
- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Lieferauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Ja
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Lieferauftrages
Eine Kombination
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
Geräte und Einrichtung ZSVA
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
94046293 26.05.2020
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 33191110 – Autoklaven,
33191000 – Sterilisierungs-, Desinfektions- und Reinigungsausrüstung,
33191100 –Sterilisationsapparate
- 2.6 Detaillierter Produktebeschrieb
Im Kantonsspital Uri haben die Neubauarbeiten für das Spitalgebäude begonnen. Für die sich im Neubauteil befindlichen Leistungseinheiten soll die ZSVA evaluiert und beschafft werden. Das Angebot umfasst die folgenden Hauptkomponenten:
 - RDG Einkammer (3 Stück)
 - mit Instrumentenwagenrückgabeschleuse (1 Stück)
 - Funktionsarbeitsplatz inklusive Aerosolprotekt-Einheit (1 Stück)
 - Autoklaven (2 Stück)
 - Reinigungs- und Desinfektiongerät für OP Schuhe (2 Stück).

- 2.7 Ort der Lieferung
Gemäss Ausschreibungsunterlagen unter https://www.xatena.com/prod//offer_details/94046294
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 7. November 2020, Ende: 8. November 2021
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 Optionen
Nein
- 2.10 Zuschlagskriterien
- | | |
|--|---------|
| Preis, Gewichtung | 50.00 % |
| Kriterien Beschaffungsgegenstand, Gewichtung | 45.00 % |
| Qualitätsmanagement, Gewichtung | 5.00 % |
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Nein
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
- 2.13 Ausführungstermin
Bemerkungen: Nach Absprache
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
Gemäss Ausschreibungsunterlagen unter https://www.xatena.com/prod//offer_details/94046294
- 3.3 Zahlungsbedingungen
Nach Absprache
Zahlung innerhalb von 20 Tagen mit Abzug von 2 %
- 3.5 Bietergemeinschaft
nicht zugelassen
- 3.7 Eignungskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.8 Geforderte Nachweise
Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Kosten: keine
Zahlungsbedingungen: Gegen Barzahlung oder mit Einzahlungsschein. Zahlbar innert 10 Tagen.
- 3.10 Sprachen für Angebote
Deutsch

- 3.11 Gültigkeit des Angebotes
12 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
zu beziehen von folgender Adresse:
Kantonsspital Uri, Spitalstrasse 1, 6460 Altdorf, Schweiz, URL https://www.xatena.com/prod//offer_details/94046294
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar: ab 29. Mai 2020
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ausschliesslich unter https://www.xatena.com/prod//offer_details/94046294 einsehbar.
4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen
Keine
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen nach Zustellung bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service demandeur/Entité adjudicatrice: Kantonsspital Uri
Service organisateur/Entité organisatrice: Kantonsspital Uri, à l'attention de Helen Simmen, Spitalstrasse 1, 6460 Altdorf, Suisse
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
à l'adresse suivante:
Nom: Kantonsspital Uri, Spitalstrasse 1, 6460 Altdorf, Suisse, URL https://www.xatena.com/prod//offer_details/94046294
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché
Équipement et ameublement CSSD et OP machine à laver les chaussures dans l'armoire OP
- 2.2 Description détaillée des produits
Équipement et ameublement CSSD et OP machine à laver les chaussures dans l'armoire OP
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV: 33191110 – Autoclaves,

33191000 – Dispositifs de stérilisation, de désinfection et d'hygiène,
33191100 – Stérilisateur

2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres

Date: 27 juillet 2020 Heure: 16.00

Remarques: Les offres doivent être soumises uniquement par voie électronique sous https://www.xatena.com/prod//offer_details/94046294. Enfin, une formulaire de signature doit être signé et reçu par l'entité adjudicatrice en respectant le délai de clôture pour le dépôt des offres.

Altdorf, 29. Mai 2020

Kantonsspital Uri

Gerichte

Obergericht

Erteilung von Anwaltspatent

Das Obergericht des Kantons Uri hat mit Entscheid vom 26. Mai 2020 gestützt auf Artikel 3 der Anwaltsverordnung vom 13. Juni 2001 MLaw Daniela Philipp, von Schattdorf UR, das ernerische Anwaltspatent erteilt.

Altdorf, 29. Mai 2020

Obergericht des Kantons Uri
Aufsichtskommission über die
richterlichen Behörden und
die Rechtsanwälte
Gerichtsschreiberin: Dr. Gabriela Bürgi

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikation/Schuldenruf

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unter-

lassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Katharina Gamma-Walker, ausgeschlagene Erbschaft Schuldnerin

Katharina Gamma-Walker

Heimatort: Göschenen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 19. April 1934

Todesdatum: 26. Januar 2020

Wohnhaft gewesen:

Rosenbergweg 8

6460 Altdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 31. März 2020

Rechtliche Hinweise

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 27. Juni 2020

Altdorf, 29. Mai 2020

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri,

Dätwylerstrasse 15,

6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Dienstag, 9. Juni 2020, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Michael Zraggen, Bachmann & Huber, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 18. Mai 2020

GESETZ

über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Ausstand vom 25. September 1977¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Uri,

beschliesst:

Artikel 3 Umfang der Ausstandspflicht

¹ Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die Mitwirkung, die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung. Die Korporationen bezeichnen diejenigen Funktionen in einem Reglement, bei denen sich der Ausstand in Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf die Beratung und die Beschlussfassung beschränkt.

² Bei nicht öffentlichen Verhandlungen und Gerichtsverhandlungen hat die ausstandspflichtige Person den Verhandlungsraum zu verlassen. In den übrigen Fällen trifft die Verfahrensleitung Vorkehrungen, dass Beratung und Beschlussfassung unbeeinflusst durchgeführt werden können. Nötigenfalls kann sie die ausstandspflichtige Person anweisen, den Verhandlungsraum zu verlassen.

¹ RB 2.2321

Artikel 4 Anzeigepflicht

Jede ausstandspflichtige Person hat ihr bekannte Ausstandsgründe vor Behandlung des betreffenden Geschäfts von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfalle der zuständigen Behörde bzw. der Verfahrensleitung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 4a Ausstandsgesuch (neu)

¹ Wer den Ausstand einer Person verlangen will, hat der zuständigen Behörde ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie oder er vom Ausstandsgrund Kenntnis hat.

² Das Gesuch ist an die zuständige Behörde bzw. an die Verfahrensleitung zu richten. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

³ Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung.

Artikel 5 Ausstandsstreitigkeiten

¹ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber:

- a. der Landrat bzw. die betroffene landrätliche Kommission, wenn ein Mitglied des Landrats oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist. Dieser Entscheid ist endgültig;
- b. die Kollegialbehörde, wenn ein Mitglied einer Kollegialbehörde oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist;
- c. die Aufsichtskommission, wenn eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist;
- d. die hierarchisch vorgesetzte Person bzw. Dienststelle, wenn eine angestellte Person betroffen ist;
- e. die Beschwerdeinstanz, wenn das gesamte Kollegium betroffen ist.

² Der Entscheid der Kollegialbehörde erfolgt unter Ausschluss desjenigen Mitglieds, dessen Ausstand streitig ist.

³ Der Entscheid wird mündlich eröffnet und auf Verlangen schriftlich begründet.

⁴ Bis zum mündlich eröffneten Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus.

Artikel 7 I. Allgemeine Ausstandsgründe
a) generell

¹Eine Person, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, ist ausstandspflichtig, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Vertretung der betroffenen Person, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war;
- c. mit der betroffenen Person, ihrer Vertretung oder einer Person, die als Mitglied einer Behörde in der gleichen Sache tätig war, durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist;
- d. mit der betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- e. mit der Vertretung der betroffenen Person oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- f. aus anderen Gründen befangen sein könnte, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft oder wegen Bestehens eines besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

² Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren derselben Behörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht bei der Stimmabgabe für Wahlen.

Artikel 8 Absatz 1

¹ Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe c, d und e verbunden sind.

Artikel 10a Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften (neu)

¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern dies eine am Verfahren beteiligte Person innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.

² Nicht wiederholbare Beweismassnahmen dürfen von der entscheidenden Instanz berücksichtigt werden.

³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

Artikel 10b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verhandlungen, Beratungen und Verfahren richten sich nach neuem Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt².

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Roger Nager

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

70.3911

KONKORDAT**Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)**

Die Kantone gestützt auf

- Art. 48 und Art. 106 sowie Art. 191 b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV)
- das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (SR 935.51; Geldspielgesetz, BGS)

vereinbaren:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gegenstand**

Dieses Konkordat regelt

- a. die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- b. die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht; GESPA);
- c. die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- d. die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- e. die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

2. Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele**ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION****a) Allgemeines****Art. 2 Aufgaben der Trägerschaft**

Die Trägerschaft

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;
- c. stellt das Geldspielgericht;

- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

Art. 3 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

² Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

b) Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Art. 4 Zusammensetzung

Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

Art. 5 Zuständigkeiten der FDKG

Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt
 - i. die Mitglieder des Vorstands;
 - ii. die Revisionsstelle;
 - iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
 - iv. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a.o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
 - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
 - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Art. 113 ff. BGS;
- c. bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst
 - i. das Budget;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - iii. die Höhe des Anteils «Aufsicht» der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1;

- iv. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für 4 Jahre;
- v. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2;
- vi. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
- vii. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre im Verfahren gemäss Art. 34;
- viii. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre;
- ix. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 71 Abs. 3;
- f. genehmigt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA;
 - iii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
 - iv. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
 - v. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
 - vi. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
 - vii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
 - viii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g. nimmt Kenntnis
 - i. vom jährlichen Budget der GESPA;
 - ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS;
- h. nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

Art. 6 Entscheidungsverfahren der FDKG

¹ Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 34 und Art. 71 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

c) Der Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.

² Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

³ Der Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 8 Zuständigkeiten

Der Vorstand

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;
- b. vertritt die Trägerschaft nach aussen.

Art. 9 Entscheidverfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 Sekretariat

¹ Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) Das Geldspielgericht

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.

² Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

³ Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.

⁴ Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen,

- a. soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und -richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann, oder

- b. wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw. die Ersatzrichterinnen oder -richter nicht verfügen; diesfalls muss die a.o. RichterIn bzw. der a.o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

Art. 12 Zuständigkeit

Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

Art. 13 Unabhängigkeit

Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 14 Organisation und Berichterstattung

¹ Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

³ Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

⁴ Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

e) Die Revisionsstelle

Art. 15 Wahl und Berichterstattung

¹ Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

³ Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

f) *Weitere organisatorische Einheiten*

Art. 16 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN

Art. 17 Finanzierung

Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

² Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)

ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION

a) *Allgemeines*

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

² Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

³ Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 bis 2 besteht.

⁵ Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

Art. 20 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 21 Unabhängigkeit

¹ Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig.

² Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

Art. 22 Organisation und Berichterstattung

¹ Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

² Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

³ Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

b) Der Aufsichtsrat

Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 24 Zuständigkeiten

¹ Der Aufsichtsrat

- a. erlässt

- i. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
- ii. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
- iii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
- iv. die Regulierung betreffend das Personal;
- b. kann zuhanden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c. beschliesst
 - i. das jährliche Budget der GESPA;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. den Rechenschaftsbericht zuhanden der FDKG, jeweils für vier Jahre;
- d. stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

² Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.

⁴ Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

c) Die Geschäftsstelle

Art. 25 Geschäftsstelle und Personal

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.

³ Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴ Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

⁵ Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.

⁶ Sie prüft die der GESPA gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.

⁷ Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.

⁸ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl, Auftrag und Berichterstattung

¹ Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN UND ANWENDBARES VERFAHRENSRECHT

Art. 27 Reserven

¹ Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von Fr. 3 Mio.

² Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50% und höchstens 150% des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

Art. 28 Finanzierung

Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

Art. 29 Rechnungslegung

¹ Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

Art. 30 Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA

¹ Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

² Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

Art. 31 Verfahrensrecht

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

Art. 32 Errichtung und Zweck

¹ Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

² Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 wird die rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

³ Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

⁴ Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

⁵ Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 33 Stiftungsvermögen

¹ Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.

² Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäußnete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

³ Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

⁴ Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

Art. 34 Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports

¹ Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

² Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

³ Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

⁴ Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

Art. 35 Organisation

¹ Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat verfügt über 5 oder 7 Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

³ Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

⁴ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

⁶ Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

⁷ Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

Art. 36 Berichterstattung

¹ Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

² Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Art. 37 Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe

¹ Die SFS gewährt Beiträge

- a. an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);

b. an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstitut generieren.

² Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

Art. 38 Transparenz

¹ Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 Unvereinbarkeit

¹ Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

² Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Art. 40 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Art. 41 Ausstandspflicht

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 42 Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende

Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Art. 43 Finanzaufsicht

Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

Art. 44 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

² Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

- a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

³ Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.

⁴ Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht kein Anspruch zu.

⁵ Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

⁶ Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 45 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1 und Ausführungserlasse).

² Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.

Art. 46 Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3 und Ausführungserlasse).

² Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

³ Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13 bis 15 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes, SR 152.3) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entscheid und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

⁴ Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 47 Publikationen

¹ Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Website.

² Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

Art. 48 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

6. Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Art. 49 Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten

¹ Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt.

² Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

³ Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

Art. 50 Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 49 hiervor entrichten die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 65 bis 68 dieses Konkordats.

7. Kapitel: Abgaben

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 51 **Massgebender Gesamtaufwand**

Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;
- b. Aufwand der GESPA;
- c. Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

Art. 52 **Finanzierung**

¹ Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 hiervor dienen vorab

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
- b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).

² Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).

³ Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil «Aufsicht», finanziert.

Art. 53 **Gebührenreglement der GESPA**

¹ Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

² Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52, Abs. 2 und 3).

³ Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

ZWEITER ABSCHNITT: GEBÜHREN FÜR EINZELAKTE DER GESPA**Art. 54 Gebührenpflicht**

¹ Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

² Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 55 Bemessung

¹ Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

² Die Höhe der Gebühr liegt zwischen Fr. 100.– und Fr. 350.– pro Stunde.

³ Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

⁴ Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

Art. 56 Gebührenzuschlag

Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die

- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
- b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

Art. 57 Auslagen

¹ Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

² Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

Art. 58 Vorschüsse

Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

DRITTER ABSCHNITT: GEBÜHREN DES GELDSPIELGERICHTS**Art. 59 Gebühren des Geldspielgerichts**

Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinn- gemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesver- waltungsgericht.

VIERTER ABSCHNITT: AUFSICHTSABGABE**Art. 60 Abgabepflicht**

Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalter- bewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Art. 61 Bemessung der Abgabe

¹ Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich ge- stützt auf das Budget der GESPA fest.

² Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstal- tern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) ein- gehalten werden.

³ Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70% des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 51) nicht überschreiten.

⁴ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Ver- hältnis ihrer Bruttospielerträge.

⁵ Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

Art. 62 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 63 Erhebung der Abgabe

¹ Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstal- tern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahres- rechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvor- schuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

FÜNFTER ABSCHNITT: ABGABE FÜR DIE GEWÄHRUNG AUSSCHLIESSLICHER VERANSTALTUNGSRECHTE

Art. 64 Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

¹ Die einmalige Abgabe gemäss Art. 50 beträgt gesamthaft Fr. 3 Mio.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

³ Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

Art. 65 Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil «Prävention» und einem Anteil «Aufsicht».

Art. 66 Anteil «Prävention»

¹ Der Anteil «Prävention» beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

² Die Erträge aus dem Anteil «Prävention» dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.

³ Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

⁴ Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Art. 67 Anteil «Aufsicht»

¹ Die Höhe des Anteils «Aufsicht» wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 52 Abs. 3 festgelegt.

² Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Art. 28.

Art. 68 Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

¹ Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

² Art. 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

³ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

⁴ Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

Art. 70 Geltungsdauer, Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

² Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

³ Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

Art. 71 Änderung des Konkordats

¹ Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 72 Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten

Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV¹, der C-LoRo² sowie deren Nachfolgekonkordate vor.

Art. 73 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz gemäss Art. 3 lit. a IVLW.

¹ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

² 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 lit. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

³ Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

⁴ Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁵ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 lit. c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

⁶ Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁷ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

⁸ Die GESPA ist berechtigt, während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

⁹ Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023–2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

¹⁰ Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58.

Beschlossen von der Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zuhanden der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt

Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

70.3912**Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)****Ingress**

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone, im Bestreben, die mit der IKV 1937¹ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiter zu führen, gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51)
- das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK) vereinbaren:

Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als «Swisslos» bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilungsschlüssel abzuliefern:

¹ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von Fr. 70 000.–, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50 % nach Bevölkerung, 50 % nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100 000.– steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 Änderung der Vereinbarung

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 Kündigung der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 Aufhebung der IKV 1937

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 Schlussbestimmung

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

Beschlossen von den Vertretungen der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz zuhanden der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (Kantone Deutschschweiz und Kanton Tessin)

Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

70.3915**VERORDNUNG
über Geldspiele
(Geldspielverordnung, GSV)**

(vom 18. Mai 2020)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 41 und 127 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1 Zweck**

Diese Verordnung stellt den Vollzug des Geldspielgesetzes sicher. Sie regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die zu entrichtenden Abgaben sowie die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

Artikel 2 Zuständigkeiten

Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für:

- a) die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen;
- b) die Erhebung von Abgaben;
- c) die Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel; und
- d) die Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld.

2. Abschnitt Bewilligungen**Artikel 3 Zulässigkeit von Spielen**

Im Kanton Uri sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Gross- und Kleinspiele zulässig.

¹ SR 935.51

² RB 1.1101

Artikel 4 Kleinlotterien

- ¹ Gesuche um Bewilligung von Kleinlotterien sind bei der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde bis zum 1. Dezember im Jahr vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.
- ² Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren und legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

Artikel 5 Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

- ¹ Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind bewilligungspflichtig, sofern die Summe aller Einsätze den Betrag von Fr. 5 000.– übersteigt.
- ² Werden durch die Organisation oder die Durchführung Dritte beigezogen, dürfen diese mit maximal 15% der Summe aller Einsätze entschädigt werden.
- ³ Gesuche um Bewilligung von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass müssen 30 Tage vor dem Durchführungsdatum beim Gemeinderat des Durchführungsorts eingereicht werden. Der Gemeinderat leitet die Gesuche mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde weiter. Diese entscheidet über die Bewilligung.
- ⁴ Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht bewilligungspflichtigen Kleinlotterien unterstehen einer Meldepflicht. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Kleinlotterien, die nicht öffentlich angekündigt und in einer geschlossenen Gesellschaft durchgeführt werden und die Summe aller Einsätze den Betrag von Fr. 1 500.– nicht übersteigt.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren und legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er kann bestimmte Spielarten von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

Artikel 6 Spiellokale

- ¹ Der Betrieb von Spiellokalen ist bewilligungspflichtig.
- ² Gesuche um Bewilligung von Spiellokalen sind bei der kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Diese entscheidet über die Bewilligung. Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist vorgängig anzuhören.
- ³ Spiellokale dürfen werktags von 10.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein.
- ⁴ Zu Spiellokalen dürfen Jugendliche erst zugelassen werden, wenn sie das 16. Altersjahr erfüllt haben. Diese Vorschrift ist beim Zugang zum Spiellokal und im Lokal selbst deutlich anzuschlagen und muss von der Aufsichtsperson kontrolliert werden.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren und legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

3. Abschnitt **Reingewinne von Grossspielen**

Artikel 7 Lotteriefonds und Sportfonds

¹ Der Kanton errichtet einen Lotteriefonds und einen Sportfonds.

² Beide Fonds werden durch die Reingewinne und deren Zinsen gespeisen, die die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen dem Kanton abliefern.

³ Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Reingewinne den beiden Fonds zugewiesen werden.

Artikel 8 Verwendung der Mittel

¹ Der Regierungsrat verfügt über den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er kann dieses Recht ganz oder teilweise einer oder mehreren Kommissionen übertragen.

² Die Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.

³ Im Rahmen von Absatz 2 sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen und zu gewichten, um eine Organisation oder eine Massnahme zu unterstützen:

- a) Bedeutung für den Kanton Uri und seine Regionen;
- b) Einmaligkeit oder Seltenheit;
- c) nachhaltige Wirkung;
- d) gesellschaftlicher und kultureller Wert;
- e) Finanzierbarkeit der zu unterstützenden Massnahme.

⁴ Aufgaben, die der Kanton kraft einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu erfüllen hat, dürfen nicht mit Mitteln der beiden Fonds unterstützt werden.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds.

Artikel 9 Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die weiteren Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

² Für Beiträge für sportliche Belange gilt die Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung)³.

³ RB 10.4111

Artikel 10 Bericht

¹ Der Regierungsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Verwendung der Fondsmittel.

² Dieser Bericht nennt die unterstützten Projekte und die Namen der aus den Fonds begünstigten Personen oder Organisationen. Beiträge, die 1 000 Franken nicht übersteigen, müssen nicht erwähnt werden.

Artikel 11 Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung

¹ Werden Vorschriften dieser Verordnung oder der darauf gestützten Rechts-erlasse missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Pro-jekte durch Beitragsberechtigte zweckentfremdet oder zerstört, können Bei-tragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden.

² Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Artikel 12 Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen

Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben über die Verwendung der Mittel.

4. Abschnitt **Abgaben****Artikel 13** Geschicklichkeitsspielautomaten

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber hat für das Aufstellen und den Betrieb von bewilligungspflichtigen Geschicklichkeitsspielautomaten für jedes ein-zelne Gerät eine Abgabe zu entrichten.

² Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb folgender Bandbreite fest, wobei er insbesondere die Art des Automaten sowie den mutmasslichen Umsatz berücksichtigt:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn
oder geldwerten Vorteilen | pro Jahr 500 bis
2 000 Franken |
| b) Betreiben eines Automaten mit geringem Einsatz
und Sachgewinn | pro Jahr 200 bis
1 000 Franken |

³ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Auf-sichts- und Vollzugsbehörde. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte der kantonalen Behörde zu erteilen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabe-erhebung.

Artikel 14 Spiellokale

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber eines Spiellokals hat eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt pro Spiellokal 500 Franken pro Jahr.

³ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabenerhebung.

Artikel 15 Kleinspiele

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter bewilligungspflichtiger Kleinspiele haben eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt:

- a) für Kleinlotterien und Lotterien an einem Unterhaltungsanlass 1 bis 10% der Summe aller Einsätze;
- b) für lokale Sportwetten 50 bis 500 Franken pro Wettkampftag;
- c) für kleine Pokerturniere 50 bis 500 Franken pro Turnier und Tag und Veranstaltungsort.

³ Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb der Bandbreite gemäss Absatz 2 fest.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabenerhebung.

5. Abschnitt **Gebühren und Rechtspflege****Artikel 16** Gebühren

Die Gebühren für Entscheidungen und Verfügungen nach dieser Verordnung und der darauf gestützten Rechtserlasse richten sich nach der Gebührenverordnung⁴ und dem Gebührenreglement⁵.

Artikel 17 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

6. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

⁴ RB 3.2512

⁵ RB 3.2521

⁶ RB 2.2345

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung über Geldspielautomaten und Spiellokale vom 7. April 1982⁷,
2. Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 20. April 1983⁸.

Artikel 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Pascal Blöchlinger
Die Ratssekretärin:
Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 29. Mai 2020

Beginn der Referendumsfrist: 1. Juni 2020

(Aufhebung Fristenstillstand für kantonale Volksbegehren)

Letzter Tag der Referendumsfrist: 29. August 2020

⁷ RB 70.3921

⁸ RB 70.3915

FISCHEREIREGLEMENT

(Änderung vom 12. Mai 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Fischereireglement vom 20. Oktober 2009¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 der Verordnung über die Fischerei² und Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

Artikel 1 Buchstabe d

Die jährlichen Fangzeiten der Fischerei dauern unter Vorbehalt der Schonzeiten und Schongebiete sowie der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee:

d) im Seelisbergersee vom 1. Juni bis 31. Dezember

Artikel 3 Absatz 2

² Für alle Krebsarten, die Äsche und den Edelfisch (sommerlaichende Felchen) sowie den Aal gilt ein uneingeschränktes ganzjähriges Fangverbot.

¹ AB vom 6. November 2009

² RB 40.3211

³ RB 1.1101

Artikel 4 Buchstabe s

Die nachstehend aufgeführten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Länge aufweisen:

- s) aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bunds.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

REGLEMENT**über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR)**

(Änderung vom 15. Mai 2020)

Der Mittelschulrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 5. September 2012 über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 36b Besondere Bestimmungen zu den
Maturitätsprüfungen 2020

¹ In Abweichung der Bestimmungen dieses Reglements finden die Maturitätsprüfungen im Jahr 2020 ausschliesslich schriftlich statt.

² In Abweichung von Artikel 27 Absatz 1 dieses Reglements berechnen sich die Maturitätsnoten für die Maturitätsprüfungen im Jahr 2020 zu zwei Dritteln anhand der Jahresnote (in Zehnteln) und zu einem Drittel anhand der Note der schriftlichen Prüfung (in Zehnteln).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Im Namen des Mittelschulrats
Der Präsident: Beat Jörg
Der Sekretär: Daniel Tinner

¹ RB 10.2414

KREDITBESCHLUSS**für die Erneuerung des Staatsarchivs Uri und der Kantonsbibliothek Uri**
(vom 18. Mai 2020)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 der Verordnung über die Unterstützung der Kantonsbibliothek Uri¹ und auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

I.

Für die Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an der Bahnhofstrasse 13 und den Kulturgüterschutzraum an der Bahnhofstrasse 11 wird ein Verpflichtungskredit von 3 140 000 Franken (Stand Zürcher Baukostenindex 1. April 2019: 100.3 Punkte) als mittelbar gebundene Ausgabe bewilligt. Die erforderlichen Jahrest ranchen sind als Zahlungskredit ins jeweilige Budget aufzunehmen.

II.

Für die Umbauarbeiten an der Bahnhofstrasse 13 wird ein Verpflichtungskredit von 958 000 Franken (Stand Zürcher Baukostenindex 1. April 2019: 100.3 Punkte) als neue Ausgabe bewilligt. Die erforderlichen Jahrest ranchen sind als Zahlungskredite ins jeweilige Budget aufzunehmen.

III.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen.

IV.

Der Beschluss Ziffer II untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

¹ RB 10.6115

² RB 1.1101

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Pascal Blöchlinger
Die Ratssekretärin:
Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 29. Mai 2020

Beginn der Referendumsfrist: 1. Juni 2020

(Aufhebung Fristenstillstand für kantonale Volksbegehren)

Letzter Tag der Referendumsfrist: 29. August 2020

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

